

Allgemeine Geschäftsbedingungen von VTS eCharge

(Stand: Oktober 2022)

A. Allgemeine Regelungen

1 Geltungsbereich / Bindungsfrist

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für Geschäftsbeziehungen der Verkehrstechnik Süd eCharge GmbH, St.-Rémy-Platz 2, 84347 Pfarrkirchen (nachfolgend „**VTS eCharge**“) mit ihren Kunden. Kunden von VTS eCharge sind Unternehmer (§ 14 BGB) sowie Verbraucher (§ 13 BGB).

1.2 VTS eCharge bietet Kunden Leistungen um die Bereitstellung von elektrischen Ladesäulen und Wallboxen einschließlich Betriebssoftware und deren Installation an. Der Vertragsinhalt richtet sich immer nach den von VTS eCharge erstellten und vom Kunden angenommenen Angebots-/Vertragsunterlagen („**Angebot**“). Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot (einschließlich etwaiger Anlagen) und den AGB geht das Angebot vor. Weitere in diesen AGB referenzierte Dokumente kommen nachrangig hierzu zur Anwendung.

1.3 Die Angebote von VTS eCharge richten sich nur an Kunden als Endnutzer. Die gewerbliche Wiederveräußerung der Produkte ist untersagt, es sei denn, VTS eCharge schließt mit dem Kunden eine entsprechende Vertriebsvereinbarung. VTS eCharge behält sich vor, Angebote auf den Abschluss von Verträgen abzulehnen, wenn sie den Anschein erwecken, dem gewerblichen Weitervertrieb zu dienen.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden anstelle dieser oder ergänzend zu diesen AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn VTS eCharge dies im Rahmen des Vertragsschlusses gegenüber dem Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dem Kunden ist bewusst, dass der Beginn der Leistungserbringung durch VTS eCharge unter keinen Umständen als Akzeptanz von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Einkaufsbedingungen des Kunden zu verstehen ist.

1.5 VTS eCharge behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Der Kunde wird sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich über die Änderungen informiert. Im Rahmen dieser Information werden dem Kunden die neuen AGB mitgeteilt. Er ist berechtigt, der Geltung der neuen AGB innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung zu widersprechen. Unterlässt der Kunde einen Widerspruch, werden die geänderten AGB nach Ablauf der sechswöchigen Frist Vertragsbestandteil. Auf diese Frist wird VTS eCharge den Kunden im Rahmen der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

1.6 Ausgeschlossen vom Recht zur Änderung dieser AGB nach Ziffer 1.5 sind Regelungen, welche die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien betreffen und die somit das Verhältnis zwischen Haupt- und Gegenleistungspflichten maßgeblich verändern, sowie sonstige grundlegende Änderungen der vertraglichen Pflichten, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen. Für solche Änderungen ist eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung erforderlich.

1.7 Angebote von VTS eCharge sind gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, immer freibleibend; erst die Bestellung / Beauftragung durch den Kunden stellt ein bindendes Angebot dar. VTS eCharge hält sich an ein bindendes Angebot für zehn (10) Tage ab dem Datum der Abgabe des Angebotes gebunden.

2 Leistungen von VTS eCharge

2.1 Die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung von VTS eCharge erbrachten Leistungen von VTS eCharge („**VTS eCharge-Leistungen**“) bestehen in der Regel aus den folgenden Elementen:

2.1.1 Verkauf von Ladestationen und Wallboxen sowie zugehöriger Ersatzteile und sonstiger Geräte für elektrisch betriebene Fahrzeuge (gemeinsam „**Hardware**“) einschließlich Überlassung der darauf installierten Betriebssoftware („**VTS eCharge-Software**“) an den Kunden („**Hardware-Verkauf**“);

2.1.2 Vermietung von Hardware einschließlich mietweiser Überlassung von VTS eCharge-Software an den Kunden („**Hardware-Vermietung**“);

2.1.3 Wartungs- und Supportleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Hardware durch den Kunden („**Wartungsleistungen**“);

2.1.4 Installationsarbeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Hardware für den Kunden („**Installationsleistungen**“);

2.1.5 Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Hardware für den Kunden („**Dienstleistungen**“).

2.2 Zusätzlich zu den Allgemeinen Regelungen (**A.**) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen für den Hardware-Verkauf (**B.**), für Wartungsleistungen (**C.**), für Installationsleistungen (**D.**) und für Dienstleistungen (**E.**). Die Ergänzenden Bedingungen gehen den Allgemeinen Regelungen vor, soweit sie diesen widersprechen.

2.3 VTS eCharge setzt zur Erbringung der VTS eCharge-Leistungen sorgfältig ausgewählte eigene Mitarbeiter oder Dritte als Subunternehmer mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen ein. VTS eCharge ist jederzeit berechtigt, zur Leistungserbringung eingesetzte eigene Mitarbeiter oder Dritte durch solche mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung zu ersetzen. Wurden diese Mitarbeiter dem Kunden namentlich kommuniziert, wird VTS eCharge den Kunden über den Ersatz informieren.

2.4 Die vereinbarte Vergütung deckt nur den im Angebot dokumentierten Leistungsumfang ab. Vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert auf Basis der vereinbarten Preise berechnet. Soweit die Leistungsbeschreibung im Angebot unbeabsichtigte Lücken oder Unklarheiten enthält, ist VTS eCharge berechtigt, die Leistungsbeschreibung entsprechend nach billigem Ermessen anzupassen.

2.5 Für die ausgelieferte Hardware und für die VTS eCharge-Software erhält der Kunde die von VTS eCharge vorgesehene Dokumentation (Bedienungsanleitung / Benutzerhandbuch) in digitaler Form, soweit nicht im Angebot abweichend vereinbart.

3 Allgemeine Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde erkennt seine (in diesen AGB und ggf. zusätzlich im Angebot genannten) Mitwirkungspflichten als Voraussetzung für die Leistungserbringung durch VTS eCharge und damit als seine vertraglichen Pflichten an.

3.2 Der Kunde benennt schriftlich mindestens einen Ansprechpartner für VTS eCharge und eine Anschrift und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei VTS eCharge.

3.3 Erfüllt der Kunde eine Mitwirkungspflicht nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet und kann VTS eCharge seine Leistungen deshalb nicht vertragsgemäß erbringen, so ist VTS eCharge für dem Kunden hieraus entstehende Nachteile nicht verantwortlich. Den hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung des eingesetzten Personals oder Sachmittel, wird VTS

eCharge dem Kunden zu den vereinbarten Preisen zusätzlich in Rechnung stellen. Sonstige weitergehende Rechte von VTS eCharge wegen unterbliebener oder unzureichender Mitwirkung des Kunden bleiben unberührt.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die im Angebot bestimmten Preise sind Nettopreise, zu denen jeweils die gesetzlich bestimmte Umsatzsteuer hinzukommt. Preise und Zeitpunkte für die Rechnungsstellung werden im Angebot festgelegt. Soweit im Angebot nicht abweichend geregelt, hat der Kunde Vorkasse zu leisten.

4.2 Sofern sich die Vergütung nach geleisteten "Personentagen" o.ä. bemisst, entspricht ein solcher „Tag“ jeweils bis zu acht Zeitstunden pro Person in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr an Werktagen am Sitz von VTS eCharge (Montag-Freitag). VTS eCharge rechnet Aufwände pro begonnener Viertelstunde ab.

4.3 Rechnungen sind mit Rechnungszugang zahlbar. Die Bezahlung durch den Kunden kann auf den im Angebot genannten Zahlungswegen erfolgen. Die Gewährung von Skonto ist ausgeschlossen.

4.4 VTS eCharge ist berechtigt, die Vergütung pro Nutzer im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (insb. in Bezug auf Wartungsleistungen) erstmals nach Ablauf von einem (1) Jahr nach Vertragsbeginn und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten gemäß der Kostenentwicklung bei VTS eCharge zu erhöhen. VTS eCharge kann darüber hinausgehende Kostensteigerungen für Vorleistungen Dritter weitergeben, außer soweit VTS eCharge diese verursacht hat. Sobald sich die Vergütung um mehr als 10% erhöht, ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Kunde ebenfalls erstmals nach Ablauf von einem (1) Jahr eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen. Die Ankündigung einer Preisanpassung erfolgt per E-Mail an die bei VTS eCharge für die Vertragskommunikation hinterlegte Adresse.

4.5 Ist der Kunde Verbraucher, kann er im Falle einer Preiserhöhung nach Ziffer 4.4 innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der schriftlichen Preiserhöhungsmitteilung den laufenden Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. In diesem Falle wird bis zum Vertragsende das bisherige Entgelt berechnet, die Erhöhung also nicht wirksam. Die Zustimmung des Kunden gilt jedoch als erteilt, sofern der Kunde innerhalb dieser Frist keine Kündigung ausspricht. Dies setzt voraus, dass wir den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen hingewiesen haben.

4.6 Reisekosten und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch VTS eCharge anfallen, werden dem Kunden zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit nicht im Angebot abweichend festgelegt.

5 Haftung

5.1 VTS eCharge haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich von VTS eCharge, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden. VTS eCharge haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.2 Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen durfte (sog. Kardinalpflichten), haftet VTS eCharge auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Eine weitergehende Beschränkung der Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit wird im Angebot ggf. individuell vereinbart.

5.3 Zudem ist in den Fällen der Hardware-Vermietung die Haftung nach § 536a BGB und in den Fällen, in denen dem Kunden Hardware kostenlos zu Testzwecken überlassen wird, die Haftung von VTS eCharge für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von VTS eCharge und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.

5.5 Die Haftung von VTS eCharge für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6 Geheimhaltung und Datenschutz

6.1 Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Befugt im Sinne dieser Regelung sind die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer sowie Mitarbeiter von VTS eCharge. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubeziehen, die sie zuvor in vergleichbarer Form zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

6.2 Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

6.3 Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie entweder (a) allgemein zugänglich sind oder waren, (b) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (c) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (d) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.

6.4 VTS eCharge wird die vereinbarten Anforderungen des Kunden an Datenschutz und Datensicherheit erfüllen. Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Soweit VTS eCharge im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nach dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet, wird VTS eCharge ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Kunden tätig. Die Parteien treffen hierzu eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

6.5 VTS eCharge ist im Rahmen von Projektleistungen berechtigt, eine Kopie der Projektunterlagen für rein interne Zwecke aufzubewahren, auch wenn diese geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten. Diese Berechtigung bedeutet jedoch keine Verpflichtung, d.h. VTS eCharge kann insbesondere keine Speicherkapazitäten über den Zeitraum der Projektbearbeitung hinaus reservieren. Der Kunde ist für die Aufbewahrung seiner Projektinformationen und -ergebnisse allein verantwortlich.

6.6 Die Geheimhaltungspflichten bestehen für drei Jahre über das Ende des jeweiligen Vertrages fort.

7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (insb. in Bezug auf die Hardware-Vermietung und Wartungsleistungen) ergeben sich Regelungen zur Laufzeit und zur ordentlichen Kündigung aus dem Angebot.

7.2 Unbeschadet etwaiger Rechte zur ordentlichen Kündigung von Leistungen bleibt das Recht beider Parteien zur schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Besteht der Kündigungsgrund in einer Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, hat die kündigende Partei vor Kündigung der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Grundes für die Kündigung zu setzen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gelten alle Umstände, die eine weitere Zusammenarbeit mit der anderen Partei unzumutbar machen, insbesondere auch Zahlungsverzug mit erheblichen Beträgen, eine Geschäftseinstellung durch VTS eCharge oder wiederholte oder andauernde schwere Mängel in der Leistungserbringung oder Mitwirkung.

7.3 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen; die Textform ist zulässig. Kündigungen per E-Mail sind zulässig und an die Adresse info@vts-echarge.de zu richten.

8 Allgemeine Bestimmungen

8.1 Soweit der Kunde Unternehmer ist, dürfen die Parteien ihre Firmen und Marken gegenseitig öffentlich als Referenz verwenden. Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, auf Grundlage einer separaten Vereinbarung für VTS eCharge als Referenzkunde aufzutreten.

8.2 Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Kunden aus dem Vertrag an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VTS eCharge ausgeschlossen. Ausgeschlossen von diesem Verbot der Abtretung sind solche Abtretungen von Rechten oder Pflichten des Verbraucherkunden aus dem Vertrag an Dritte, welche einen auf Geld gerichteten Anspruch des Verbraucherkunden gegen VTS eCharge betreffen oder, im Fall eines anderen Rechts, das der Verbraucherkunde gegen VTS eCharge hat, betreffen, falls bei VTS eCharge a) kein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss besteht oder b) berechnigte Belange des Verbraucherkunden an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse von VTS eCharge an dem Abtretungsausschluss überwiegen.

8.3 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

8.4 Ist nach diesen AGB die Schriftform erforderlich, reicht zu deren Einhaltung die Textform aus, es sei denn, dies ist im Einzelfall abweichend geregelt.

8.5 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.6 Soweit der Kunde Unternehmer ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von VTS eCharge.

B. Ergänzende Bestimmungen für den Hardware-Verkauf

1 Leistungsumfang

1.1 Im Rahmen des Hardware-Verkaufs erbringt VTS eCharge für den Kunden die folgenden Leistungen:

1.1.1 Verkauf von Ladestationen und Wallboxen sowie zugehöriger Ersatzteile und sonstiger Geräte für elektrisch betriebene Fahrzeuge („**Hardware**“) einschließlich Überlassung der darauf installierten Betriebssoftware („**VTS eCharge-Software**“) an den Kunden.

1.2 Die Funktionalität der Hardware und der VTS eCharge-Software im Einzelnen sowie ggf. ergänzende Leistungen von VTS eCharge sind im Angebot näher beschrieben. Die Installation und Inbetriebnahme der Hardware obliegt dem Kunden, es sei denn, dies ist im Angebot abweichend geregelt. Soweit VTS eCharge für die Installation und Inbetriebnahme der Hardware und der VTS eCharge-Software verantwortlich ist, gelten insoweit die Ergänzenden Bestimmungen zu Installationsleistungen (Abschnitt D.).

2 Bereitstellung von Hardware

2.1 Soweit der Kunde Unternehmer ist, erfolgt die Lieferung „Frei Frachtführer Werk“ (FCA gemäß Incoterms 2020); dies entspricht auch dem Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Hardware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist VTS eCharge berechtigt, die Art des Versands (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2.2 Soweit im Angebot nicht abweichend vereinbart, obliegt der Anschluss der Hardware am Aufstellungsort an das Strom- und Datennetz dem Kunden. Es liegt nicht in der Verantwortung von VTS eCharge, die Betriebsbereitschaft der Hardware herzustellen.

2.3 Die Einweisung und Schulung des Kunden und seiner etwaigen Nutzer durch VTS eCharge ist im Rahmen des Hardware-Verkaufs nicht geschuldet.

2.4 Der Kunde prüft die generelle Betriebsbereitschaft und Vollständigkeit der gelieferten Hardware und bestätigt die Bereitstellung.

3 Überlassung der VTS eCharge-Software

3.1 Die auf der Hardware (Ladesäulen) installierte VTS eCharge-Software ist Standardsoftware, die als Betriebssystem-Software für die Ladesäulen fungiert. Kunden benötigen für die Nutzung der Ladesäulen eine zusätzliche Softwarelösung, insb. für die Zahlungsabwicklung („**Backend-Software**“). Soweit im Angebot nicht abweichend vereinbart, wählt der Kunde die Backend-Software selbst. Die Backend-Software muss mit der VTS eCharge-Software über eine Schnittstelle nach dem OCPP-Standard Daten austauschen können.

3.2 VTS eCharge stellt zur Nutzung der VTS eCharge Software ausschließlich eine Anwenderdokumentation bereit. Diese wird als Handbuch und als Online-Hilfe im Rahmen der Nutzung der VTS eCharge-Software bereitgestellt.

3.3 Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes der VTS eCharge-Software.

3.4 VTS eCharge räumt dem Kunden an der VTS eCharge-Software einfache, nicht übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte in Verbindung mit der jeweiligen Hardware ein.

4 Vorbehalt der Selbstbelieferung, Leistungshindernisse, Annahmeverzug

4.1 Da VTS eCharge Teile der Hardware bei Lieferanten bezieht, steht die Lieferpflicht von VTS eCharge unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.

4.2 Von VTS eCharge nicht zu vertretende Leistungshindernisse führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist. Dies gilt insbesondere für mangelnde oder fehlende Selbstbelieferung (s. Ziffer 3.1), höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, behinderte Einfuhr, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und Arbeitskämpfe sowie der Verletzung von Mitwirkungspflichten oder -obliegenheiten des Kunden. VTS eCharge ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Leistungshindernis auf unbekannte Zeit fortbesteht und der Vertragszweck gefährdet ist. Dauert die Behinderung länger als zwei (2) Monate, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm nicht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag insgesamt zusteht.

4.3 Eine Verlängerung der Leistungsfrist tritt ebenfalls ein, solange die Parteien über eine Änderung der Leistung verhandeln oder VTS eCharge ein Nachtragsangebot unterbreitet, nachdem sich Annahmen im Angebot, die Vertragsbestandteil geworden sind, als unzutreffend herausstellen.

4.4 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von VTS eCharge setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 VTS eCharge behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss er diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

5.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der Kunde VTS eCharge unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit VTS eCharge Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, VTS eCharge die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den VTS eCharge entstandenen Ausfall.

5.4 Der Kunde ist vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt A, Ziffer 1.3 berechtigt, die Hardware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt VTS eCharge jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, sofern er die Voraussetzungen für die Weiterleitung der eingenommenen Beträge an VTS eCharge geschaffen hat und solange nicht die Voraussetzungen der Bestimmung über Anspruchsgefährdung (§ 321 BGB) eintreten. Die Befugnis von VTS eCharge, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf Verlangen von VTS eCharge ist der Kunde zur Offenlegung der Abtretung und zur Herausgabe der für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen und Informationen an VTS eCharge verpflichtet.

5.5 VTS eCharge wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheiten von VTS eCharge die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt VTS eCharge.

6 Gewährleistung für Sachmängel

6.1 Die Hardware (im Sinne dieser Ziffer einschließlich der VTS eCharge-Software) ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im Wesentlichen diejenigen objektiven, subjektiven und ggf. Montageanforderungen erfüllen, die im Angebot beschrieben sind.

6.2 Soweit die Hardware im Angebot genannte subjektive Anforderungen erfüllt, ist sie auch dann frei von Sachmängeln, wenn objektive Anforderungen nicht erfüllt sind.

6.3 „Garantien“ (insb. über die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit) sind nur diejenigen, die im Angebot als solche ausdrücklich bezeichnet sind. VTS eCharge erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Mängeln benötigten Informationen. Der Anspruch des Kunden auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann.

6.4 Mängelansprüche des Kunden verjähren in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Gesetzlich erforderliche Mängelanzeigen des Kunden haben unverzüglich schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems zu erfolgen. Nur der Ansprechpartner (Ziffer 3.2 der AGB) ist zu Mängelanzeigen befugt.

6.5 Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder im Zuge der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen.

7 Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln

7.1 VTS eCharge gewährleistet, dass durch die VTS eCharge-Software bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt werden. Diese Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde VTS eCharge von gegen ihn geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und VTS eCharge die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt. Der Kunde wird VTS eCharge dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen, insbesondere hierfür erforderliche Informationen überlassen. Gesetzliche Rügeobliegenheiten des Kunden bleiben unberührt. Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Dritten in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Staaten zustehen, in denen der Kunde die Arbeitsergebnisse bestimmungsgemäß nutzt.

7.2 Kann der Kunde ein Arbeitsergebnis wegen eines entgegenstehenden Rechts eines Dritten nicht vertragsgemäß nutzen, so kann VTS eCharge nach eigener Wahl entweder (a) das Arbeitsergebnis so verändern, dass das Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird, oder (b) dem Kunden die benötigte Befugnis zur Nutzung des Arbeitsergebnisses verschaffen. Die Selbstvornahme durch den Kunden oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer A.5 (Haftung) dieser AGB.

7.3 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, soweit die Arbeitsergebnisse nach Entgegennahme durch den Kunden oder Dritte geändert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Rechtsverletzung nicht Folge der Änderungen ist. Ansprüche des Kunden bestehen ebenfalls nicht bei Rechtsverletzungen infolge einer Kombination der Arbeitsergebnisse von VTS eCharge mit solchen Leistungen oder Produkten Dritter, die diesbezüglich keine Subunternehmer von VTS eCharge sind.

C. Ergänzende Bestimmungen für die Hardware-Vermietung

1 Leistungsumfang

1.1 Im Rahmen der Hardware-Vermietung erbringt VTS eCharge während der Vertragslaufzeit für den Kunden die folgenden Leistungen:

1.1.1 Zeitlich begrenzte Bereitstellung von Ladestationen und Wallboxen sowie zugehöriger Ersatzteile und sonstiger Geräte für elektrisch betriebene Fahrzeuge („**Hardware**“) einschließlich der darauf installierten Betriebssoftware („**VTS eCharge-Software**“) an den Kunden.

1.2 Die Funktionalität der Hardware im Einzelnen sowie ggf. ergänzende Leistungen von VTS eCharge sind im Angebot näher beschrieben. Die Installation und Inbetriebnahme der Hardware obliegt dem Kunden, es sei denn, dies ist im Angebot abweichend geregelt. Soweit VTS eCharge für die Installation und Inbetriebnahme der Hardware verantwortlich ist, gelten insoweit die Ergänzenden Bestimmungen für Installationsleistungen (Abschnitt E.).

1.3 Die Regelungen zur Bereitstellung von Hardware (Ziffer B.2), zur Überlassung der VTS eCharge-Software (Ziffer B.3) und zum Vorbehalt der Selbstbelieferung (Ziffer B.4) der Ergänzenden Bestimmungen für den Hardware-Verkauf finden entsprechende Anwendung.

2 Besondere Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde wird VTS eCharge schriftlich über beabsichtigte Änderungen der jeweils vereinbarten Einsatzbedingungen unterrichten.

2.2 Der Kunde wird den ordnungsgemäßen Einsatz der Hardware und die sachgerechte Bedienung sicherstellen.

2.3 Der Kunde wird die Pflege- und Gebrauchsanweisungen von VTS eCharge, insbesondere die in den ihm überlassenen Nutzerhandbüchern enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen.

2.4 Der Kunde wird auftretende Fehler VTS eCharge unverzüglich mitteilen und VTS eCharge bei der Fehleruntersuchung und Fehleraufklärung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, VTS eCharge auf deren Anforderung in Textform Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.

3 Gewährleistung für Sachmängel

3.1 Bei Mängeln der Hardware gewährleistet VTS eCharge den vertragsgemäßen Gebrauch durch Reparatur oder durch Überlassung anderer funktionsfähiger Hardware, sobald VTS eCharge diese zur Verfügung steht.

3.2 Bei Mängeln der VTS eCharge-Software gewährleistet VTS eCharge-Software den vertragsgemäßen Gebrauch durch Aktualisierung der VTS eCharge-Software, sobald und soweit VTS eCharge eine solche möglich ist. Als Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt auch eine dem Kunde von VTS eCharge zur Verfügung gestellte zumutbare Möglichkeit der Fehlerumgehung bezogen auf die VTS eCharge-Software („**Workaround**“), soweit unter Berücksichtigung des Workaround ein unwesentlicher Fehler verbleibt.

3.3 VTS eCharge erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Mängeln benötigten Informationen. Der Anspruch des Kunden auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann.

3.4 Mängelansprüche des Kunden verjähren in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Gesetzlich erforderliche Mängelanzeigen des Kunden haben unverzüglich schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems zu erfolgen. Nur der Ansprechpartner (Ziffer 3.2 der AGB) ist zu Mängelanzeigen befugt.

3.5 Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder im Zuge der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen.

4 Laufzeit und Kündigung

4.1 VTS eCharge erbringt die vereinbarten Leistungen ab Bereitstellung der Hardware für die im Angebot vereinbarte Mindestvertragslaufzeit. Im Anschluss an die Mindestvertragslaufzeit verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um drei (3) weitere Monate, solange eine Partei nicht spätestens einen (1) Monat vor Ende der Laufzeit schriftlich ganz oder teilweise kündigt. Ausschlaggebend ist das Datum des Zugangs der Kündigung.

D. Ergänzende Bestimmungen für Wartungsleistungen

1 Leistungsumfang

1.1 VTS eCharge erbringt während der Vertragslaufzeit für den Kunden je nach Angebot die folgenden Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Hardware durch den Kunden:

1.1.1 Leistungen der Fehlerbehebung nach Ziffer 2;

1.1.2 Supportleistungen nach Ziffer 3.

(gemeinsam „**Wartungsleistungen**“).

1.2 Der Umfang der Wartungsleistungen im Einzelnen sowie ggf. ergänzende Leistungen von VTS eCharge sind im Angebot näher beschrieben.

2 Leistungen der Fehlerbehebung

2.1 Im Rahmen der Wartungsleistungen behebt VTS eCharge Fehler, die während der Nutzung der Hardware und/oder der VTS eCharge-Software auftreten. Die Fehlerbehebung nach dieser Ziffer 2. schließt an den Verjährungszeitraum der Mängelhaftung an. Während des Verjährungszeitraums der Mängelhaftung behebt VTS eCharge Fehler im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung unter Berücksichtigung der vereinbarten Abweichungen. Die Leistungen umfassen auch die Behebung von Fehlern, die VTS eCharge in der VTS eCharge-Software unabhängig von deren Nutzung durch den Kunden bekannt werden. Bestehende Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

2.2 Die Fehlerbehebung umfasst die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind, einschließlich der Überlassung neuer Fassungen der VTS eCharge-Software („**Updates**“). Die Behebung eines Fehlers umfasst auch die Berichtigung der zugehörigen Dokumentation.

2.3 Die Leistungen beinhalten auch die Überlassung von neuen Releases der VTS eCharge-Software, die neben Fehlerbeseitigungen auch neue Funktionen enthalten (gemeinsam „**Upgrades**“).

2.4 VTS eCharge stellt Updates und Upgrades zum Herunterladen durch den Kunden auf einem Download-Server bereit. Der Kunde ist dann für das Herunterladen und Installieren der Updates und Upgrades verantwortlich und hat dabei Installationsanweisungen von VTS eCharge zu berücksichtigen.

3 Supportleistungen

Im Rahmen der Supportleistungen stellt VTS eCharge für den Kunden einen Support für Anfragen des Kunden im Zusammenhang mit den technischen Einsatzvoraussetzungen und -bedingungen der Hardware und/oder VTS eCharge-Software sowie einzelnen funktionalen Aspekten bereit. VTS eCharge bearbeitet die Anfragen des Kunden im Zusammenhang mit den technischen Einsatzvoraussetzungen und -bedingungen der Hardware und/oder VTS eCharge-Software sowie einzelnen funktionalen Aspekten.

4 Service Level Agreement

4.1 Soweit im Angebot nicht abweichend vereinbart, gelten für Wartungsleistungen von VTS eCharge die Leistungszusagen nach dieser Ziffer.

4.2 Helpdesk / Supportzeiten

4.2.1 VTS eCharge richtet für die Wartungsleistungen innerhalb der Supportzeiten (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr) einen Helpdesk ein, der mit fachlich qualifiziertem und erfahrenem Personal besetzt ist. Nur soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde, ist außerhalb der Supportzeiten eine telefonische Rufbereitschaft vorhanden. Supportzeiten und -medien sind im Angebot vereinbart.

4.2.2 Außerhalb der Supportzeiten kann der Kunde Fehler nur dann über eine telefonische Rufbereitschaft melden, soweit dies vertraglich vereinbart ist. Werden Fehlermeldungen außerhalb der Supportzeiten über E-Mail oder andere Rufnummern eingeleitet, gelten diese erst zu Beginn der darauf folgenden betreuten Supportzeiten als erfolgt.

4.3 Entörung

4.3.1 Im Falle eines Fehlers wird VTS eCharge innerhalb der Supportzeiten binnen der vereinbarten Reaktionszeit auf die Fehlermeldung des Kunden reagieren. Die Fristen nach dieser Ziffer sind außerhalb der vereinbarten Supportzeiten gehemmt, d.h. sie laufen nur innerhalb der Supportzeiten.

4.3.2 Eine erfolgreiche Behebung der Funktionsbeeinträchtigung innerhalb der Reaktionszeiten ist nicht geschuldet.

4.3.3 Maßgeblich für die Ingangsetzung der Reaktionszeiten ist der Eingang einer qualifizierten Fehlermeldung des Kunden beim Helpdesk über die vereinbarten Kontaktwege.

4.3.4 Als qualifiziert ist eine Fehlermeldung nur dann zu bewerten, wenn der beschriebene Fehler reproduzierbar ist, d.h. die Bedienungssituation und die Arbeitsumgebung so genau beschrieben werden, dass ein qualifizierter Mitarbeiter von VTS eCharge den Fehler jederzeit selbst auslösen kann.

4.3.5 Jede Fehlermeldung soll außerdem eine möglichst genaue Beschreibung der Funktionsbeeinträchtigung und den Zeitpunkt der ersten Feststellung enthalten. Tritt der Fehler nur an einzelnen Arbeitsplätzen auf, sind diese zu bezeichnen.

4.3.6 Wurde vom Kunden vor Auftreten des Fehlers eine Veränderung am eigenen System vorgenommen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

4.4 Umgang mit Nichteinhaltung von Service Levels

Für den Fall, dass Service Levels nicht eingehalten werden, legen die Parteien das folgende Verfahren fest:

4.4.1 VTS eCharge benachrichtigt den Kunden, oder der Kunde bittet VTS eCharge um eine Analyse der Service Level Daten.

4.4.2 VTS eCharge ermittelt umgehend die (mögliche) Ursache der Störung (falls bekannt), um den Service Level einzuhalten.

4.4.3 Sofern von der Verfolgung der Störung nicht abgesehen wird, entwickelt VTS eCharge einen Korrekturmaßnahmenplan, legt diesen dem Kunden zur schriftlichen Bestätigung (die nicht in unangemessener Weise zurückzuhalten oder zu verzögern ist) vor und setzt ihn nach erteilter Bestätigung in einem angemessenen Zeitraum (und gemäß den vereinbarten Fristen) um.

4.4.4 VTS eCharge hat nicht gegen Service Levels verstoßen, soweit die Ursachenanalyse (sachgerecht von VTS eCharge durchgeführt) ergibt, dass die Nichteinhaltung des entsprechenden Service Levels vom Kunden verursacht wurde.

5 Leistungsausschlüsse

Nicht in den vereinbarten Leistungen enthalten sind:

5.1 Leistungen außerhalb der Leistungszeiten gemäß Ziffer 4;

- 5.2 Leistungen hinsichtlich Software, die nicht unter den von VTS eCharge vorgegebenen Einsatzbedingungen, insbesondere einer von der Produktbeschreibung abweichenden Systemumgebung genutzt wird;
- 5.3 Leistungen hinsichtlich VTS eCharge-Software, die durch Entwicklungsarbeiten vom Kunden oder von Dritten verändert wurde;
- 5.4 Leistungen hinsichtlich Software oder Softwareteilen, die nicht zur VTS eCharge-Software gehören, insbesondere individueller Entwicklungen an, Erweiterungen und/oder Anpassungen der VTS eCharge-Software, sowie Leistungen hinsichtlich der Backend-Software sowie an anderen Softwareteilen, es sei denn, die Parteien haben auch diese Software ausdrücklich in die Wartungsleistungen eingeschlossen;
- 5.5 Leistungen für Updates und Upgrades der VTS eCharge-Software, die ein (1) Jahr älter als die aktuelle freigegebene Version sind;
- 5.6 Leistungen und Nachbesserungen, die durch Updates verursacht werden, wenn diese vom Kunden nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

E. Ergänzende Bestimmungen für Installationsleistungen

1 Leistungsumfang

- 1.1 VTS eCharge erbringt für den Kunden insbesondere die folgenden Installationsleistungen:
- 1.1.1 Installationsarbeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Hardware im Rahmen der Installation und/oder Montage der Hardware beim Kunden.
- 1.2 Die Installationsleistungen von VTS eCharge sind im Einzelnen im Angebot näher beschrieben.

2 Erbringung der Installationsleistungen

- 2.1 VTS eCharge wird die Installationsleistungen sorgfältig nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens eigenverantwortlich, jedoch in Abstimmung mit dem Kunden, ggf. unter Inanspruchnahme qualifizierter Partner von VTS eCharge, soweit dies notwendig ist, erbringen.
- 2.2 Soweit im Angebot nicht abweichend geregelt, bleibt jede Partei für die Einhaltung aller für ihre Leistungen / Leistungssphären geltenden Gesetze und Vorschriften verantwortlich. Im Rahmen des Vertrags wird keine Partei Aktivitäten unternehmen, die gegen geltende Gesetze verstoßen.
- 2.3 Die Parteien beginnen zum vereinbarten Zeitpunkt mit der Umsetzung der im Angebot / in der Leistungsbeschreibung (ggf. auch als Lasten-/Pflichtenheft vereinbart und dokumentiert) dokumentierten Anforderungen des Kunden.
- 2.4 Die Erbringung der Installationsleistungen kann auf Grundlage eines (Projekt-)Zeitplans erfolgen, soweit ein solcher im Angebot vereinbart ist.

3 Tätigkeit von VTS eCharge-Mitarbeitern beim Unternehmer-Kunden

- 3.1 Werden Leistungen von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von VTS eCharge beim Kunden erbracht, so sorgt dieser auf eigene Kosten für geeignete Ausstattung, soweit VTS eCharge dies nicht übernommen hat.
- 3.2 Der Kunde wird auf eigene Kosten durch geeignete organisatorische und räumliche Maßnahmen sicherstellen, dass die Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von VTS eCharge nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert werden, soweit der Kunde Unternehmer ist.
- 3.3 Gegenüber den Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von VTS eCharge steht dem Kunden kein Weisungsrecht zu. Das Weisungsrecht des Kunden im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen kann nur gegenüber einem gesetzlichen Vertreter oder einer hierfür als vertretungsberechtigt benannten Person von VTS eCharge ausgeübt werden.
- 3.4 VTS eCharge wird die mit ihrer Tätigkeit für den Kunden verbundenen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Lasten für sich und ihre Mitarbeiter selbst tragen. VTS eCharge obliegt die Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis der bei und für sie tätigen Personen. VTS eCharge wird gegenüber dem Kunden insbesondere die Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einhalten.

4 Abnahme

- 4.1 Werkleistungen, also Leistungen, die VTS eCharge für den Kunden erstellt und ihm zur Verfügung stellt, unterliegen der Abnahme durch den Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes im jeweiligen Angebot geregelt wurde.
- 4.2 Zum Zweck der Abnahme stellt VTS eCharge die erbrachten Leistungen vollständig und abnahmefähig bereit und informiert den Kunden.
- 4.3 Die Abnahme setzt voraus, dass der Kunde die jeweiligen Werkleistungen überprüft, sie einer Abnahmeprüfung unterzogen und ihre Abnahme durch den Kunden schriftlich oder elektronisch bestätigt wird. Die Prüfung beginnt spätestens zwei (2) Wochen nach Bereitstellung der Leistungen durch VTS eCharge.
- 4.4 Zeigen sich während der Abnahmeprüfung Fehler, so werden diese wie folgt kategorisiert:
- 4.4.1 Fehlerklasse 1 (Gravierende Fehler): Die ordnungsgemäße Nutzung ist insgesamt oder in wesentlichen Teilen ausgeschlossen. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe notwendig ist.
- 4.4.2 Fehlerklasse 2 (Erhebliche Fehler): Die Nutzung ist insgesamt oder in wesentlichen Teilen derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit der Werkleistung nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Eine kurzfristige Abhilfe ist erforderlich.
- 4.4.3 Fehlerklasse 3 (Sonstige Fehler): Die Nutzung ist nicht wesentlich beeinträchtigt, eine Behebung ist zwar notwendig, jedoch nicht dringlich.
- 4.5 Zeigen sich Mängel der Fehlerklasse 1 oder 2, so gilt die Abnahme als fehlgeschlagen. Liegen ausschließlich Fehler der Fehlerklasse 3 vor, so begründet dies kein Fehlschlagen der Abnahme. Der Kunde wird VTS eCharge vom Fehlschlagen der Abnahme unterrichten und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung auffordern.
- 4.6 Unbeschadet sonstiger Rechte aus diesen AGB und/oder dem Angebot oder nach dem anwendbaren Recht kann der Kunde Leistungen zurückweisen, die nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Alle Mängel sind schriftlich bzw. elektronisch mitzuteilen und im Rahmen der Mängelgewährleistung zu beheben.
- 4.7 Verweigert der Kunde die Abnahme wegen nicht unerheblicher Mängel, hat er dies VTS eCharge unter Angabe der Mängel schriftlich mitzuteilen und VTS eCharge eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen. VTS eCharge wird diese Mängel innerhalb dieser Frist beseitigen. Die Abnahme ist sodann erneut durchzuführen.
- 4.8 Nach Beginn der Abnahmeprüfung hat der Kunde innerhalb von einem (1) Monat schriftlich die Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistungen zu erklären oder abnahmehindernde Mängel zu rügen und die Abnahme zu verweigern. Erklärt der Kunde sich nach Ablauf vorstehender Frist auf schriftliche Nachfrage von VTS eCharge nicht, gilt die Leistung als abgenommen.
- 4.9 Schlägt die Abnahme mehrfach (mindestens zweimal) fehl, kann der Kunde von dem Teil des Leistungsscheins, in dessen Rahmen die mangelhaften Leistungen erbracht wurden, zurücktreten sowie bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung von VTS eCharge Schadensersatz verlangen.

F. Ergänzende Bestimmungen für Dienstleistungen

1 Leistungsumfang

1.1 VTS eCharge erbringt für den Kunden optional und abhängig vom Angebot die folgenden Dienstleistungen:

Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Hardware und/oder der VTS eCharge-Software für den Kunden.

1.2 Die Dienstleistungen von VTS eCharge sind im Einzelnen im Angebot näher beschrieben.

1.3 Für die nach diesen AGB erbrachten Dienstleistungen schuldet VTS eCharge nur die Tätigkeit, nicht aber den von dem Kunden beabsichtigten Erfolg, es sei denn, VTS eCharge hat vertraglich einen bestimmten Erfolg zugesichert.

2 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

2.1 Soweit VTS eCharge im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen individuelle Ergebnisse (nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“) erstellt, räumt VTS eCharge dem Kunden hieran ein zeitlich und räumlich beschränktes einfaches Nutzungsrecht für seine internen Unternehmenszwecke ein. Dieses Recht gewährt VTS eCharge dem Kunden unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung.

2.2 Ziffer 2.1 gilt nicht für Standardprodukte, die Teil der Arbeitsergebnisse sind. Standardprodukte sind insbesondere die VTS eCharge-Software oder Produkte von Dritten, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen.

2.3 VTS eCharge ist berechtigt, unter Wahrung ihrer Geheimhaltungspflichten die Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Erbringung der Leistungen erworbenen Know-Hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

2.4 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung von VTS eCharge Arbeitsergebnisse entstehen, die patent-, gebrauchsmuster- oder designfähig sind, darf VTS eCharge eine entsprechende Schutzrechtsanmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornehmen. VTS eCharge wird dem Kunden im erforderlichen Umfang das Recht einräumen, das Schutzrecht zusammen mit den Arbeitsergebnissen zu nutzen. Eine gesonderte Vergütung für diese Schutzrechtslizenz ist nicht zu zahlen.

3 Leistungsstörungen

VTS eCharge gewährleistet die vertragsgemäße und sorgfältige Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen nach den branchenüblichen Standards unter Berücksichtigung der speziellen Kenntnisse und Erfahrungen von VTS eCharge. Für die Verletzung dieser Pflicht haftet VTS eCharge im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkung. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen.

